

## Entwurf

### **Landesverordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Vom**

Auf Grund des § 110 Absatz 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

#### **Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO) vom 19. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 105), geändert durch Verordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1286), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Betriebs-, Funktions- und Zustandskontrollen der Abwasseranlage, einschließlich der Überwachungseinrichtungen und Geräte,“

b) Absatz 5 wird gestrichen

2. § 4 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betreiberin oder der Betreiber der Abwasseranlage hat den Betriebsbericht jährlich bis spätestens zum 1. März des Folgejahres der zuständigen unteren Wasserbehörde digital mit dem SüVO-Betriebsbericht-online zu übermitteln (§ 110 Absatz 2 Nummer 3 Landeswassergesetz).“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von der Vorlage-/ Übermittlungspflicht nach Absatz 2 sind Indirekteinleiter nach § 48 LWG ausgenommen.“

3. In § 5 werden nach dem Wort „Störungen“ die Worte „und Betriebszustände“ eingefügt.
4. In § 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
5. Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2.2 Sätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„Bis 31.12.2025 kann die zuständige untere Wasserbehörde bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße unter 1000 Einwohnerwerten und Teichanlagen bis zu einer Ausbaugröße von 2000 Einwohnerwerten auf Antrag die Messung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite zulassen. Für Mischwasseranlagen ist eine Abflussrechnung über die befestigten Flächen durchzuführen. Ab 01.01.2026 hat die Abwasserdurchflussmessung regelmäßig durch ein geeignetes Verfahren zu erfolgen.“

Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
  - b) Die Tabelle zu Ziffer 2.3 erhält folgende Fassung:

Ort und Parameter der Untersuchung	Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage (1EW entspricht 60 g/d BSB <sub>5</sub> )							Anmerkungen
	Größenklasse 1a	Größenklasse 1b	Größenklasse 2	Größenklasse 3	Größenklasse 4a	Größenklasse 4b	Größenklasse 5	
	50 bis 250 EW	251 bis 999 EW	1000 bis 5000 EW	5001 bis 10000 EW	10001 bis 30000 EW	30001 bis 100000 EW	über 100000 EW	
<b>1. Allgemein</b>								
Überprüfung von Zustand und Funktion der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wesentlichen Einrichtungen	w	w	3xw	5xw	5xw	t	t	bei natürlich belüfteten Teichen und Bodenfiltern Unterdrückung von Fremdbewuchs monatlich; Kontrolle von Pumpen, Rechen, Belüftern, Messeinrichtungen, Zu- und Ablaufbauwerke, Tauchwände
Sichtkontrolle des Gewässers im Bereich der Einleitstelle	m	m	m	m	m	m	m	Ablagerungen, Auskolkungen an Böschung u. Sohle
<b>2. Zulauf Belebungs/Speicherbecken</b>								
Abwasserdurchfluss (wenn keine Messung im Ablauf erfolgt)	4xa	4xa	k	k	k	k	k	
pH-Wert	6xa	m	w	5xw	k	k	k	
Absetzbare Stoffe	m*	m	w	w	5xw	t	t	* bei Anlagen mit Vorklärung ersatzweise Schlammspiegelmessung in der Vorklärung
CSB	4xa	4xa	6xa	m	2xm	2xm	w	zusätzlich bei Bodenfiltern: AFS, Häufigkeit analog CSB
BSB <sub>5</sub>	-	-	6xa	m	2xm	2xm	w	
P <sub>ges.</sub>	4xa	4xa	4xa	m	2xm	2xm	w	
TN <sub>b</sub> <sup>1)</sup>	4xa	4xa	4xa	m	2xm	2xm	w	
<b>3. Biologische Stufe</b> <sup>2)</sup>								
Temperatur	6xa	m	w	k	k	k	k	Messung im Ablauf des Biologischen Reaktors

Säurekapazität	-	-	-	w	5xw	t	t	wenn pH-Wert im Ablauf der Anlage < 6,8 ist
Sauerstoffgehalt	6xa	m	5xw *	k	k	k	k	entfällt bei natürlich belüfteten Teichen u. Bodenfiltern; * w bei belüfteten Abwasserteichen
Schlammvolumen	m	m	3xw	5xw	5xw	5xw	t	entfällt bei Tropf- und Tauchkörpern, Teichanlagen, Bodenfiltern
Schlammrockensubstanzgehalt	3xa	m	2xm	w	2xw	2xw	5xw	entfällt bei Tropf- und Tauchkörpern, Teichanlagen, Bodenfiltern
Schlammvolumenindex (errechnet)	3xa	m	2xm	w	2xw	2xw	5xw	entfällt bei Tropf- und Tauchkörpern, Teichanlagen, Bodenfiltern
mikroskopisches Schlamm bild	-	-	-	2xa	m	2xm	w	analog Formblatt 1 Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft aus 06/98
Überschussschlammmenge	-	-	3xw	5xw	5xw	t	t	Einheit: m <sup>3</sup> ; auch über Pumpdauer
Höhe Schlamm Spiegel <sup>3)</sup>	alle 5 a	alle 5 a	alle 5 a	alle 5 a	-	-	-	nur bei Abwasserteichanlagen, bei Absetzteichen ggf. häufiger
NO <sub>3</sub> -N oder Redoxpotenzial (nur bei kontinuierlicher Messung)	-	-	-	m	5xw	5xw	t	am Ende der Denitrifikation, wenn Anlage entsprechend bemessen; entfällt bei simultaner Denitrifikation
<b>4. Nachklärbecken<sup>4)</sup></b>								
Sichttiefe	w	w	3xw	5xw	5xw	t	t	entfällt bei kontinuierlicher Schlammspiegelmessung
<b>5. Ablauf Anlage</b>								
Abwasserdurchfluss (wenn keine Messung im Zulauf erfolgt)	4xa	4xa	k	k	k	k	k	
absetzbare Stoffe	3xa	m*	-	-	-	-	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 6xa bei Klärteichanlagen und Bodenfiltern</li> <li>• nicht im Ablauf unbelüfteter Teichanlagen</li> </ul>
pH-Wert	6xa	6xa	3xw*	5xw	5xw	t	k	*w bei Klärteichanlagen
BSB <sub>5</sub>	4xa	4xa	6xa	6xa	w	w	3xw	
CSB	4xa	4xa	m	m	w	w	t	

abfiltrierbare Stoffe (AFS)	-	-	m	w	w	w	t	bei Anlagen mit Filtration
P <sub>ges.</sub>	4xa	4xa	4xa	w	w	t	t	
o-PO <sub>4</sub> -P	w	w	w	w	w	k	k	bei Fällungsanlagen
NH <sub>4</sub> -N	4xa	4xa	4xa	w	w	k	k	*m bei N-Elimination
NO <sub>2</sub> -N	-	-	4xa*	w	w	w	5xw	*m bei N-Elimination
NO <sub>3</sub> -N	-	-	4xa*	w	w	w	5xw	*m bei N-Elimination
N <sub>ges. anorg.</sub> <sup>5)</sup>	-	-	4xa*	w	w	w	5xw	*m bei N-Elimination
TN <sub>b</sub> <sup>1)</sup>	4xa	4xa	4xa	6xa	m	2xm	w	
<b>6.Schlamm</b>								
<b>6.1 Schlammmasse</b>	a	a	a	a	a	a	a	außer bei Klärteichanlagen
MgTS								
<b>6.2 Faulbehälter</b>								bei beheizter Schlammfäulung
Beschickungsmenge m <sup>3</sup>	-	-	-	t	t	t	t	unterschieden nach eigenem Schlamm, Fremdschlamm, Fäkaltschlamm, Co-Substraten
Temperatur	-	-	-	k	k	k	k	bei beheizter Schlammfäulung
Gasmenge	-	-	-	t	t	t	t	
pH-Wert	-	-	-	w	w	2xw	2xw	bei beheizter Schlammfäulung
Säurekapazität bis pH 4,3	-	-	-	w	w	2xw	2xw	bei beheizter Schlammfäulung
CO <sub>2</sub> oder CH <sub>4</sub> -Gehalt im Faulgas (Vol %)	-	-	-	w	w	2xw	2xw	bei beheizter Schlammfäulung
<b>6.3 Faulschlamm</b>								
Trockensubstanzgehalt (%)	-	-	m	m	m	m	m	bei beheizter Schlammfäulung
Glührückstand der TS (%)	-	-	m	m	m	m	m	bei beheizter Schlammfäulung
Organische Säuren	-	-	m	m	m	m	m	bei beheizter Schlammfäulung

- 1)  $TN_b$  (gesamt gebundener Stickstoff) entspricht der Summe aus Kjeldahl-Stickstoff ( $N_{org} + NH_4-N$ ) +  $NO_3-N$  +  $NO_2-N$ .
- 2) Bei SBR-Anlagen mit mehreren Reaktoren sind die aufgeführten Messgrößen an jedem Reaktor zu bestimmen.
- 3) Zur Einhaltung der DIN EN 12255-5.
- 4) Bei SBR-Anlagen ist der Abstand zwischen Dekanterunterseite und Schlammspiegel am Ende der Dekantierphase zu messen (siehe DWA M-210). Kann bei vorhandener Trübungsmessung entfallen.
- 5)  $N_{ges. anorg.}$  entspricht der Summe aus  $NH_4-N + NO_3-N + NO_2-N$ .

#### Zeichenerklärung

EW	= Einwohnerwert	2xw	= zweimal wöchentlich (im Abstand von 3 bis 4 Tagen)
		3xw	= dreimal wöchentlich (im Abstand von 1 bis 2 Tagen)
k	= kontinuierlich	m	= monatlich
t	= täglich	2xm	= 14-tägig
5xw	= fünfmal wöchentlich	a	= jährlich
w	= wöchentlich	2xa	= alle sechs Monate
		3xa	= alle vier Monate
		4xa	= alle drei Monate
		6xa	= alle zwei Monate

- c) Nach Nummer 2.3 wird folgende Nummer 2.4 angefügt:

#### **„2.4 Qualifikation des Betriebspersonals**

Die für den Betrieb der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung verantwortliche Person muss einen Nachweis über die fachlichen Kenntnisse erbringen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die verantwortliche Person an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen an einer geeigneten Bildungseinrichtung teilgenommen hat und somit über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung für die Abwasseranlage verfügt. Die Qualifizierungsmaßnahme ist unverzüglich, spätestens bis 31.12.2028 durchzuführen. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen folgende Themen umfassen:

- Wasserwirtschaftliche Rechtsgrundlagen

- Grundlagen der Abwassertechnik
- Kläranlagenspezifische Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen
- Mechanische Abwasserreinigung
- Biologische und chemische Abwasserreinigung
- Schlammarten und Schlammbehandlung
- Betriebsüberwachung, Mess- und Gerätetechnik
- Probenahme und Analytik“

d) Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 angefügt:

**„2.5 Betrieb der Anlagen**

Der Betrieb der Abwasseranlage muss von fachlich qualifiziertem Betriebspersonal kontrolliert werden. Die Zustandskontrolle umfasst insbesondere eine Sichtkontrolle aller Anlagenteile und sollte in der Regel im Rahmen der Probenahme zur Eigenüberwachung durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Zustandskontrolle sind mindestens vier Mal jährlich (quartalsweise) in einem Bericht zu dokumentieren. Auftretende Beanstandungen, durch die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasseranlage oder eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu besorgen ist, sind zu vermerken.

Der Bericht ist von der fachlich qualifizierten Person zu unterzeichnen, der die Betreuung der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung obliegt, und dem Betriebstagebuch beizufügen.“

e) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz wird nach dem Wort „anzufertigende“ das Wort „digitale“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Ziffer 10 angefügt:

„10. Dokumentation der regelmäßigen Zustandskontrollen.“

6. Anlage 2 zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

### „1.2.1 Kanäle und Leitungen

Die erstmalige Zustandserfassung

- der Hauptkanäle der Schmutz- und Mischwasserkanalisation,
- Grundstücksanschlusskanäle der Schmutz- und Mischwasserkanalisation (häusliches Abwasser) sowie
- der Anschlussleitungen der Straßenentwässerung im Mischsystem

außerhalb von Wasserschutzgebieten und in der Schutzzone III B sollte schon abgeschlossen sein. Ist die Zustandserfassung bislang nicht erfolgt, ist diese unverzüglich, spätestens bis Ende 2030 durchzuführen.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten (Schutzzone II, III und III A) und / oder bei Ableitung von gewerblichem Abwasser ist die Erstprüfung bis Ende 2025 durchzuführen. Bei Ableitung von gewerblichem/ industriellem Abwasser (nach DIN EN 12056-1), das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers aufweist, gelten die Vorgaben für häusliches Abwasser.

Die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers beträgt:

Parameter	Konzentration
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	1.500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3.000 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	75 mg/l
Stickstoff gesamt anorganisch (N <sub>ges, anorg</sub> )	270 mg/l
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> )	350 mg/l

Aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen wird die Aufstellung eines Gesamtkonzeptes zur Zustandserfassung der öffentlichen Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Regenwassernetze sowie der Anschlusskanäle und -leitungen) empfohlen. Auf der Grundlage dieses Konzeptes können in Abstimmung mit der Wasserbehörde Erstprüfungsfristen und Wiederholungsintervalle angepasst werden.



Ansonsten gelten für eine Wiederholungsprüfung folgende Fristen:

	Wasserschutzgebiet Schutzzone II	Wasserschutzgebiet Schutzzone III und III A	Sonstige Gebiete und Wasserschutzgebiet Schutzzone III B
Schmutz- und Mischwasserkanäle	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle gewerbliches Abwasser	5 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle häusliches Abwasser und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung	5 Jahre	15 Jahre	30 Jahre
Regenwasserkanäle	20 Jahre		
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung	30 Jahre		

Das Intervall für Regenkanäle gilt ab 2012.

Die Zustandserfassung bzw. -beschreibung von Freispiegelkanälen hat auf Grundlage der DIN EN 13508-2 in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 149-2 "Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion" oder gleichwertiger Verfahren zu erfolgen.

Die zuständige untere Wasserbehörde kann in begründeten Fällen andere Fristen festsetzen.“

b) Nummer 1.4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Alle Informationen über die öffentlichen Kanalisationsanlagen sind in einem Kanalinformationssystem in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 145 „Kanalinformationssysteme“ oder gleichwertiger Verfahren zu erfassen.“

c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Das erste Tiset erhält folgende Fassung:

- „Generelle Sichtkontrolle der Anlagen und Einleitungsstellen in das Gewässer nach starken Regenereignissen zur Gefahrenabwehr. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Anlagen nach starken Regenereignissen ihre Funktion noch erfüllen. So können z.B. Folgeschäden durch Rück- oder Überstau vermieden werden, zu denen es kommen kann, wenn z.B. das Auslaufbauwerk / die Abflussöffnung /die Drosseleinrichtung durch Störstoffe verstopft.“

bb) Das vierte Tiset erhält folgende Fassung:

- „Jährliche Zustandsprüfung der technischen Bauwerke. Die Überprüfung umfasst die visuelle Kontrolle des Zustandes der Baukonstruktion und deren Oberflächen. Böschungen von Erdbecken sind auf Schädnerbefall und etwaige Böschungsrutschungen zu kontrollieren. Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion von Einbauteilen wie z.B. Tauchwände sowie der Zustand und die Dichtigkeit von Fugen.“

cc) Nach dem vierten Tiset wird folgendes fünftes Tiset angefügt:

- „Für Regenbecken mit Dauerstau ist alle zwei Jahre
  - in Regenklärbecken oder anderen Regenwasserbehandlungsanlagen mit Schlammstapelraum, sofern der Hersteller der Behandlungsanlagen keine häufigere Überprüfung vorschreibt, die Schlammspiegelhöhe zu ermitteln,
  - in Regenrückhaltebecken das aktive Rückhaltevolumen zu ermitteln. Sind Regenrückhaltebecken mit Rückhalteräumen für Sedimente ausgestattet, so sind diese wie die Schlammstapelräume der Regenklärbecken zu betrachten.“

d) In Nummer 2.3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Regenrückhaltebecken mit Dauerstau sind zu entschlammen, wenn das gemäß Nummer 2.2 ermittelte aktive Rückhaltevolumen nicht mehr dem erforderlichen Speichervolumen des Beckens entspricht. Wird nach drei Messungen gemäß Nummer 2.2 (6 Jahren) keine Zunahme des Schlammvolumens festgestellt, ist die Anlage hydraulisch zu überprüfen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

e) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

### **„3. Betriebsbericht**

Die unter Nummern 2.2 und 2.3 erforderlichen Überprüfungen, Überwachungen, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Analyseergebnisse von Schlammuntersuchungen und die Verwertung/Entsorgung des Schlammes sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Nachweise der Entschlammung sind bis zur nächsten Entschlammung aufzubewahren.

Der Betreiber hat der zuständigen unteren Wasserbehörde jährlich eine Bestätigung vorzulegen, dass die Anlage nach den a.a.R.d.T. und unter Einhaltung der SüVO betrieben und gewartet wird. Zusätzlich soll eine Abschätzung abgegeben werden, wann die Entschlammung der Anlage voraussichtlich erfolgen wird.“

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 33 Abs. 1 LWG“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 1 LWG“ und die Angabe „§ 33 LWG“ durch die Angabe „§ 48 LWG“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „anzufertigende“ das Wort „digitale“ eingefügt.

8. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

## **„Anlage 4 (zu § 1 Abs. 1)**

### **Niederschlagswasser von Biogasanlagen**

#### **1. Anwendungsbereich**

Biogasanlagen im Sinne § 2 Abs. 14 AwSV mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft im Sinne § 2 Abs. 8 AwSV sowie Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist sowie Silage oder Siliergut (JGS-Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 13 AwSV) unterliegen der Selbstüberwachung nach dieser Anlage.

Die vorliegenden Anforderungen gelten für Anlagenteile mit Abwasserbezug, sofern die Regelungen der AwSV diese nicht abdecken, sowie das ggf. vorhandene Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken neuer und bestehender Anlagen. Im Folgenden wird für eine einfachere Lesbarkeit auf diese konkrete Formulierung verzichtet.

Die vorliegenden Anforderungen gelten nicht für die Herstellung von Biogas in Abwasserbehandlungsanlagen und von Biogas aus Deponien.

#### **2. Allgemeines**

Durch baulich, technische und organisatorische Maßnahmen soll der Anfall von verunreinigtem Niederschlagswasser grundsätzlich minimiert bzw. vermieden werden. Hierzu zählt beispielsweise die sorgfältige Abdeckung des Silomaterials etc.

#### **3. Durchführung der Selbstüberwachung**

##### **3.1 Durchführung von Kontrollen**

In Anlehnung an die Überwachungspflichten des Betreibers gemäß § 46 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber alle Anlagenteile mit Abwasserbezug, die nicht bereits durch die Regelungen der AwSV abgedeckt werden, sowie das ggf. vorhandene Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, zu kontrollieren.

Sofern ein angrenzendes Gewässer vorhanden ist, ist zusätzlich eine Prüfung auf optische Gewässerverunreinigung durchzuführen.

### **3.2. Beprobung der Direkteinleitung von Niederschlagswasser**

Sofern eine Direkteinleitung des (behandelten) Niederschlagswassers von Biogasanlagen bzw. von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten in ein Oberflächengewässer erfolgt, ist eine monatliche Untersuchung des Niederschlagswassers auf die folgenden Parameter durchzuführen:

- TOC
- pH-Wert

Zusätzlich sind für den TOC Jahresfrachten zu bestimmen und gemäß Abschnitt 4 dieser Anlage zu dokumentieren.

### **4. Betriebsbericht**

Der Betreiber hat die Kontrollen zu dokumentieren. Die Durchführung ist mit Datum schriftlich festzuhalten. Die Dokumentationen sind bis zur nächsten Sachverständigenprüfung gemäß AwSV, mindestens jedoch 5 Jahre, aufzubewahren.

Darüber hinaus sind detaillierte Entwässerungs- und Leitungspläne zu erstellen und aktuell zu halten.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung/ am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.  
Kiel,

Tobias Goldschmidt  
Minister für  
Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

## **Begründung**

### **Zu § 2 Abs. 3, Nummer 1:**

Es wird als sinnvoll angesehen, dass neben der Betriebs- und Funktionskontrollen auch Zustandskontrollen der Abwasseranlage überprüft werden sollten, daher wurden diese aufgenommen.

### **Zu § 2 Abs. 5:**

Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

### **Zu § 4 Abs. 2**

Die Pflicht, die SüVO-Betriebsberichte künftig digital mit dem SüVO-Betriebsbericht-online zu übermitteln, dient der Digitalisierung von Daten.

Die Daten aus den SüVO-Betriebsberichten werden u.a. für diverse Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Umweltbundesamt sowie der EU benötigt. Zur besseren Verarbeitbarkeit der Daten sollten diese digital vorliegen. Werden die Betriebsberichte über die Web-Applikation übermittelt, können die Daten über eine Schnittstelle in das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem K3 Umwelt importiert werden und stehen somit für unterschiedliche Auswertungen digital zur Verfügung.

### **Zu § 4 Abs. 3:**

Im § 48 Abs. 5 LWG wurde dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht auferlegt, ein Verzeichnis aller Indirekteinleitungen aus gewerblichen und nicht gewerblichen Betrieben zu führen (Indirekteinleiterkataster). Das Verzeichnis ist der oberen Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen. Damit kann zukünftig eine regelmäßige Vorlage / Übermittlung entfallen.

### **Zu § 5:**

Für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen der Reinigungsleistung oder einer wesentlichen nachteiligen Veränderung eines Gewässers ist es wichtig neben den eigentlichen Störungen auch die Betriebszustände der Kläranlage zu betrachten, daher wurde dies aufgenommen.

### **Zu § 6, Sätze 2 und 3:**

Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

### **Zu Anlage 1 Nr. 2.2:**

Bisher konnte bei Kläranlagen mit einer Ausbaugröße unter 1.000 EW und Teichanlagen bis zu einer Ausbaugröße von 2.000 EW auf Antrag die Messung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite zugelassen werden. Für Anlagen im Mischwassersystem war eine Abflussrechnung über die befestigten Flächen durchzuführen. Die hierdurch ermittelten Abwassermengen sind lediglich theoretische Werte.

Durch eine regelmäßige Abwasserdurchflussmessung kann die tatsächliche Abwassermenge im Zulauf der Anlagen bestimmt werden. Zudem kann hierdurch der Fremdwasseranteil durch z.B. Undichtigkeiten oder Fehllanschlüsse ermittelt werden. Die Abwassermenge sowie die Zulauffrachten werden für diverse Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Umweltbundesamt sowie der EU benötigt.

### **Zu Anlage 1 Nr. 2.3:**

Bislang wurde in der SüVO die Größenklasse bis 1000 EW eingestuft, laut Abwasserverordnung geht die Größenklasse bis 999 EW. Um eine einheitliche Einteilung zu haben, wird die SüVO Einteilung an die die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung angepasst.

Die Intervalle zur Selbstüberwachung wurden bei kleinen Anlagen der Größenklasse 1a und 1b für diverse Parameter auf vier Messungen pro Jahr (quartalsweise) angepasst. Hierdurch sollen verschiedene Temperaturen in den jeweiligen Jahreszeiten berücksichtigt werden.

Im Kläranlagenzulauf werden künftig die Parameter Abwasserdurchfluss (siehe Nr. 2.2, alternativ im Ablauf),  $P_{ges}$  sowie  $TN_b$  beprobt. Hierdurch sollen realistische Zulauffrachten der Kläranlagen bzw. Klärteiche ermittelt werden, um die tatsächliche Reinigungsleistung und Wirksamkeit der Anlagen beurteilen zu können und somit Hinweise auf mögliche Betriebsstörungen oder Wartungsdefizite zu erhalten (siehe auch „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz“).

Die Abwassermenge sowie die Zulauffrachten werden für diverse Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Umweltbundesamt sowie der EU benötigt.

Die Beprobung verschiedener Parameter wurde zudem von einigen unteren Wasserbehörden angeregt.

Die Untersuchung auf absetzbare Stoffe im Zulauf zur Belebung bei Anlagen der Größenklasse 2 bis 5 wurde gestrichen, da diese i.d.R. in diesen Größenklassen nicht mehr vorliegen. Hier wird künftig nur noch der Parameter abfiltrierbare Stoffe (AFS) untersucht.

### **Zu Anlage 1 Nr. 2.4:**

Gemäß des „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz“ sollen einheitliche Vorgaben bezüglich der fachlichen Anforderungen an den Betrieb der Kläranlagen (Ausbildung und Fortbildung) vom Land festgelegt werden.

Derzeit gibt es keine Vorgaben für kleinere Kläranlagen, wie diese zu betreiben sind. So werden einerseits einige kleine Kläranlagen von Personal aus der Verwaltung ohne professionelle Ausbildung betrieben, andererseits setzen z. B. Wasser- und Abwasserverbände ausgebildetes und regelmäßig geschultes Fachpersonal für den Betrieb ein. Um den zukünftigen Anforderungen an einen optimalen Anlagenbetrieb zu entsprechen, soll die Einführung von verpflichtenden Ausbildungen bzw. Fortbildungen (Klärwärterkurse) erfolgen. Damit die Kläranlagen in absehbarer Zeit von qualifiziertem Personal betrieben werden, sollen entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden. Da Bildungsträger eine Umsetzungszeit benötigen, um die rd. 310 Betreibern von rd. 600 kommunalen Kläranlagen bis 2.000 EW zu schulen wird eine Übergangszeit von 4 Jahren als sinnvoll angesehen.

### **Zu Anlage 1 Nr. 2.5:**

Bei den unteren Wasserbehörden lagen in der Vergangenheit Informationen zur Abwasserbehandlung und zum Betrieb von Kläranlagen, insbesondere im ländlichen Raum, teilweise nicht im erforderlichen Umfang vor. Daher wurden im Jahr 2019 Checklisten für die unteren Wasserbehörden erstellt, um eine einheitliche Überwachung und Dokumentation bei der jährlichen Begehung der Anlagen durch die unteren Wasserbehörden zu gewährleisten und den Zustand der Anlagen festzuhalten.

Sie bilden eine Grundlage für wasserbehördliche Sanierungsanordnungen.

Durch den vorzulegenden Bericht (mindestens vier Mal jährlich) durch die Betreiber der Kläranlagen sollen diese bei einer strukturierten und effektiven Selbstüberwachung unterstützt werden. Hierdurch wird das Vorgehen der Selbstüberwachung



standardisiert, so dass die Überwachung auf allen Kläranlagen auf dieselbe Weise durchgeführt wird und somit auch gleichwertige Ergebnisse und Informationen vorliegen.

#### **Zu Anlage 1 Ziffer 3:**

Der jährliche Betriebsbericht soll digital anhand der Webapplikation SüVO-Betriebsbericht-online erfolgen, siehe § 4 Abs. 2.

Dem Betriebsbericht ist die Dokumentation der Zustandskontrollen beizufügen. Hierdurch können ggf. Rückschlüsse auf den Betriebs- und Wartungszustand der Anlage getroffen werden.

#### **Zu Anlage 2, Ziffer 1.2.1:**

Die neuen Fristen wurden im Kontext zu den Intervallen der Wiederholungsprüfungen und der „Änderung der DIN 1986 Teil 30“ unter dem Aspekt der praxisnahen Umsetzungsfähigkeit gewählt.

#### **Zu Anlage 2 Nr. 1.4, Satz 1**

Anpassung an die aktuell gültigen Normen.

#### **Zu Anlage 2, Ziffer 2.2, Buchstabe aa:**

Die Formulierung der bisherigen SüVO ließ sich unterschiedlich interpretieren. Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, wie und warum diese Überprüfung erfolgen soll. Auch Anlagen deren Einleitstellen aus baulichen und / oder örtlichen Gründen generell nicht zugänglich sind müssen nach starken Regenereignissen auf ihre generelle Funktionsfähigkeit hin kontrolliert werden.

#### **Zu Anlage 2, Ziffer 2.2, Buchstabe bb:**

Es hat sich gezeigt, dass Schadnagerbefall ein häufig auftretendes Problem mit erheblichen Schadenspotential für die Gewässer als auch für die Anlagen ist. Ein Verweis hierauf ist wichtig.

#### **Zu Anlage 2, Ziffer 2.2, Buchstabe cc:**

Die meisten im Regenwasser enthaltenen Schadstoffe lagern sich an den abfiltrierbaren (AFS) Stoffen an. Mit dem im Becken zurückgehaltenen Schlamm werden nicht nur die Gewässer vor Sediment und AFS Eintrag geschützt, sondern auch vor Einträgen von Schadstoffen, wie z.B. Schwermetalle, AOX, PAK und andere. Nur bei regelmäßiger Überprüfung des Füllgrades des Schlammstapelraumes und deren regelmäßigen Entleerung, kann vermieden werden, dass sich bereits abgesetztes Material wieder mobilisiert und in die Gewässer eingetragen wird. Bei vielen Anlagen wurde hierauf bisher nicht geachtet.

#### **Zu Anlage 2, Ziffer 2.3:**

Die meisten im Regenwasser enthaltenen Schadstoffe lagern sich an den abfiltrierbaren Stoffen (AFS) an. Mit dem im Becken zurückgehaltenen Schlamm werden nicht nur die Gewässer vor Sediment und AFS Eintrag geschützt, sondern auch vor Einträgen von Schadstoffen wie z.B. Schwermetalle, AOX, PAK und andere. Nur mit der Entnahme des, in den Becken abgesetzten Schammes, werden die Gewässer vor Einträgen von Schadstoffen geschützt. Der Großteil, der in SH vorhandenen Becken sind älter als 30 Jahre und wurden noch nie entschlammt.

### **Zu Anlage 2, Ziffer 3:**

Die, in der bisherigen SüVO unter bestimmten Voraussetzung entfallende Vorlagepflicht des Betriebsberichts, implementiert, dass die Betreiber ihre Anlagen nach den a.a.R.d.T. betreiben und die Gewässer so vor Schadstoffeinträgen aus Regenwassereinträgen geschützt werden. Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass ein Großteil der Anlagen in SH nicht nach den a.a.R.d.T. betrieben werden.

Der ordnungsgemäße Betrieb und die planmäßige Unterhaltung der Regenwasseranlagen dienen dem vorsorgenden Gewässerschutz und setzen so das Vorsorgeprinzip um. Im „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz“ wurde schon angekündigt, dass die Vorgaben zur Selbstüberwachung der Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen den aktuellen Erkenntnissen angepasst werden. Dieses wird hiermit umgesetzt.

### **Zu Anlage 3, Nummer 1, Satz 2:**

Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

### **Zu Anlage 3, Nummer 3:**

Zukünftig sind SüVO-Betriebsberichte digital zu übermitteln (siehe § 4 Abs. 2), daher auch hier zu Ergänzung.

### **Zu Anlage 4:**

Für Biogasanlagen im Sinne des § 2 Abs. 14 AwSV mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft im Sinne des § 2 Abs. 8 AwSV sowie Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist sowie Silage oder Siliergut (JGS-Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 13 AwSV) wird eine Selbstüberwachungspflicht nach SüVO neu eingeführt. Die Selbstüberwachung dient der regelmäßigen Durchführung von Kontrollen aller Anlagenteile mit Abwasserbezug, die nicht bereits durch die Regelungen der AwSV abgedeckt werden, sowie des ggf. vorhandenen Regenrückhaltebeckens / Regenklärbeckens, um auf diese Weise Gewässerverunreinigungen vorzubeugen. Auch evtl. angrenzende Gewässer sind regelmäßig optisch auf Verunreinigungen zu überprüfen.

Mit der Novellierung wird für Biogasanlagen bzw. für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten, bei denen eine Direkteinleitung des (behandelten) Niederschlagswassers in Oberflächengewässer erfolgt, eine monatliche Untersuchung des Niederschlagswassers auf TOC und den pH-Wert vorgegeben. Diese Parameter sollen zur Beurteilung des Abwassers dienen.

Insgesamt wird mit den neuen Regelungen eine regelmäßige Selbstüberwachung von Biogasanlagen eingeführt, die dem vorsorgenden Gewässerschutz dient und damit das Vorsorgeprinzip umsetzt. Dieses Vorgehen entspricht der im „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz“ festgeschriebenen Handlungsempfehlung, die SüVO ggf. dahingehend anzupassen.